

PRESSEINFORMATION | 23. APRIL 2024

Kreistag legt neue Kreisumlagen für gleich sieben Haushaltsjahre fest

Landrat Schröder wirbt für kommunalen Rechtsfrieden und pocht auf finanzielle Mindestausstattung der Landkreise

In einem bisher noch nicht dagewesenen Entscheidungsvorgang hat der Kreistag in seiner heutigen Sitzung neue Kreisumlagehöhen für gleich sieben Haushaltsjahre festgelegt und setzt damit die aktuelle Rechtsprechung in einem Zuge um. Die damit verbundenen Haushaltslasten des Landkreises belaufen sich auf 45,3 Millionen Euro. 38,8 Millionen Euro erhalten die Städte und Gemeinden als Umlageentlastung im Jahr 2024 gutgeschrieben. 6,5 Millionen Euro zahlt der Landkreis für Anwalts- und Gerichtskosten.

Landrat André Schröder:

„Es besteht eine historische Chance für einen kommunalen Rechtsfrieden, weil der Landkreis nicht nur alle verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt, sondern auch die aktuelle Rechtsprechung zur maximalen Höhe der Kreisumlage befolgt. Die Situation hat sich gegenüber dem Zeitpunkt früherer Klageentscheidungen damit deutlich geändert.

Ich appelliere an alle, diese Chance zu nutzen und die gemeinsamen Ressourcen künftig für unsere Bürgerinnen und Bürger einzusetzen, anstatt sich weiter zu streiten! Sollten gegen die Heilungssatzungen erneut Rechtsmittel eingelegt werden, müssten wir für die folgenden ungewissen Verbindlichkeiten gegenüber Juristen und Gerichten Rücklagen bilden, die an anderen Stellen fehlen würden.“

Die aktuelle Rechtsprechung zur Kreisumlagefestsetzung in Sachsen-Anhalt führt dazu, dass die Landkreise bei der Hebesatzhöhe zugunsten der Städte und Gemeinden weit hinter ihrem eigentlichen Bedarf zurückbleiben müssen. Der damit verbundene Ertragsausfall wird jedoch aktuell nicht durch höhere Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz des Landes ausgeglichen, weil das Land bei der Sicherstellung der kommunalen Mindestausstattung auf die

Grenzen seiner Leistungsfähigkeit verweist. Dadurch müssen Landkreise trotz objektiv nachgewiesener Finanzbedarfe eine Überschuldung in Kauf nehmen.

Das Finanzierungsdilemma für die Landkreise kann nur dadurch geklärt werden, in dem in finanzieller Hinsicht der Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verbindlich ausgelegt wird. Die Finanzbedarfe kommunaler Gebietskörperschaften sind gleichrangig. Der Erfüllungsaufwand zugewiesener Aufgaben muss auch auf Landkreisebene ausreichend finanziert werden. Andernfalls wäre die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr ohne dauerhafte Kreditaufnahmen möglich. Es bedarf aber einer „Schuldenbremse von unten“, in dem der Mindestausstattungsanspruch zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung auch für die Landkreisebene festgestellt wird.